

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung der Ortsgemeinde Sellerich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.03.2004**

Die Ortsgemeinde Sellerich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit Ausnahme der Ziffer V. (Sonstige Gebühren und Leistungen) in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, die erst am 01.01.2005 in Kraft tritt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.1991 außer Kraft, mit Ausnahme der Ziffer III. (Sonstige Gebühren) in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, die erst am 31.12.2004 außer Kraft tritt.

Sellerich, 26.03.2004

\_\_\_\_\_, Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:**

### **I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- 1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	40,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte:	80,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle:	40,00 EURO
d) eine Urnengrabstätte	40,00 EURO

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes angefangene Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

- 4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung, anteilig der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühr erfolgen.

### **II. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt in Nachbarschaftshilfe. Ist die Nachbarschaftshilfe nicht gewährleistet erfolgen die Arbeiten durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblicher Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	200,00 EURO
b) ab 6. Lebensjahr	400,00 EURO
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	50,00 EURO

### **III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung

- |                 |            |
|-----------------|------------|
| a) einer Leiche | 30,00 EURO |
| b) einer Urne   | 30,00 EURO |

#### **V. Sonstige Gebühren und Leistungen**

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes werden jährlich Gebühren erhoben:

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) für die erste Grabstelle    | 5,00 EURO |
| b) für jede weitere Grabstelle | 5,00 EURO |